

Entstehen dieser Bewegung sowie die Etappen ihrer Entwicklung gekennzeichnet werden sollen. Die Autoren sind auch nicht genügend auf die Rolle dieser Bewegung für die Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik eingegangen. Bei der Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitag erlangt der störungsfreie und sichere Arbeitsprozeß vor allem in den immer moderneren und höhere Leistungen erbringenden Großanlagen sowie in den immer größere Werte repräsentierenden Warenvorräten zunehmend ökonomische und soziale Bedeutung/2/ Die gewissenhafte Beachtung der Sicherheitsvorschriften hat neben der ständigen Erhöhung der Sicherheit der Technik und der Objekte einen entscheidenden Einfluß auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Mehr Aufmerksamkeit wäre auch den erfolgreichen Formen und Methoden zu widmen gewesen, mit denen über das Strafrecht und seine Anwendung die Massenbewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit unterstützt werden kann. Schließlich handelt es sich hier um eine grundlegende Aufgabe, die den Organen der Strafverfolgung und -rechtsprechung vom IX. Parteitag der SED gestellt wurde. Um sich der Problematik der Wirksamkeit des Strafrechts auch in dieser Hinsicht mehr widmen zu können, hätte u. E. auf den Abschnitt 1.2. über die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft und ihr Verhältnis zu den anderen Wissenschaften verzichtet werden können, zumal die Autoren hier nur allgemeine beschreibende Aussagen getroffen haben.

Der Wert der im 1. Kapitel enthaltenen Darlegungen wird für den Praktiker mitunter durch schwer verständliche Begriffe (z. B. „empirische Lebensverhältnisse“ auf S. 32 oder „egoistische Indolenz“ auf S. 34) sowie durch komplizierte Formulierungen (z. B. hinsichtlich der Erfordernisse, die ihre eigene Vorwärtsbewegung in sich einschließen, auf S. 37 oder hinsichtlich der Determination von Triebkräften auf S. 55) beeinträchtigt. Sicherlich wären auch einige Wiederholungen, insbesondere zum Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu dem Nachwirken von Relikten der Ausbeutergesellschaft als Kriminalitätsursache, durch einfache Verweisungen vermeidbar gewesen.

Zur Herausbildung und Entwicklung des Strafrechts der DDR

Trotz der offenbar konzeptionell bedingten Kürze des 2. Kapitels vermittelt es viele Erkenntnisse, die für das richtige Verständnis der Entwicklung des Strafrechts wertvoll sind. So wird dem Leser anhand der Strafprozesse gegen Saboteure und Wirtschaftsverbrecher Ende der vierziger Jahre, der Anwendung der Gesetze zum Schutz des Volkseigentums und des innerdeutschen Handels in den frühen fünfziger Jahren, des Erlasses und der Anwendungspraxis des Strafrechtsergänzungsgesetzes zur differenzierteren Bekämpfung von Eigentumsstraftaten Ende der fünfziger Jahre sowie der Ausarbeitung und Anwendung des neuen StGB die Kontinuität des konsequenten Kampfes um den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen der jeweiligen Zeiträume dargestellt. Dieses Kapitel zeigt — wenn auch sehr komprimiert, so doch anschaulich —, wie der gesamte Prozeß der Vervollkommnung des Strafrechts und seiner Anwendung von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geleitet wurde.

Gelungen ist es den Verfassern auch, insbesondere anhand der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts der DDR den Prozeß der Stärkung der zentralen und einheitlichen Leitung der Rechtsprechung darzustellen und damit verbunden die zunehmenden Bemühungen zur Einbezie-

hung der Werktätigen in die Strafrechtsprechung als objektiv notwendiges Erfordernis ihrer besseren Wirksamkeit zu verdeutlichen. Im Zusammenhang damit weisen die Verfasser immer wieder richtig darauf hin, daß die vom Obersten Gericht geleitete Rechtsprechung der Gerichte selbst wichtige Grundsätze für die Ergänzung und stetige Vervollkommnung des Strafrechts herausarbeitete.

Verhältnismäßig breit sind die Verfasser auf die Vorbereitungen zur Schaffung des StGB vom Jahre 1968 und auf die Diskussion zum Entwurf des neuen StGB eingegangen. Damit werden bedeutsame Ausgangspunkte gewonnen, um die nachfolgenden Interpretationen zu einzelnen Strafrechtsnormen besser erläutern zu können.

Als eine wertvolle Ergänzung zu diesem Kapitel ist das unter Leitung von Prof. Dr. Hilde Benjamin verfaßte Buch „Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945—1949“ (Staatsverlag der DDR, Berlin 1976) anzusehen. Dort findet der Leser eine Fülle wertvoller ergänzender Materialien zu den Anfängen des Strafrechts der DDR. Das Studium dieser Arbeit erlaubt es, die großen Leistungen der Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie aller fortschrittlichen Kräfte des Volkes bei der Entwicklung einer neuen Strafrechtsordnung noch besser zu verstehen.

Bei der großen Bedeutung, die das Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 19. Dezember 1974 besitzt, hätten zumindest seine grundsätzlichen Anliegen herausgearbeitet werden sollen. Es wäre wichtig gewesen zu erläutern, daß es in Auswertung des VIII. Parteitages der SED darauf ankam, die Verurteilung auf Bewährung und die Maßnahmen der Wiedereingliederung wirksamer auszugestalten und die rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zu einem verbesserten Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere hinsichtlich der möglichen Differenzierung zu vervollkommen.

Zur Lehre vom Strafgesetz

Im 3. Kapitel werden das System des Strafrechts der DDR und die Struktur der Strafrechtsnormen, der Geltungsbereich der Strafgesetze und die Auslegung der Strafrechtsnormen einprägsam dargelegt. Für die Strafrechtsprechung sind die Darlegungen zum Tatbestand als Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zu den Aufgaben der Gerichte bei der Auslegung der allgemeinen Tatbestandsmerkmale von besonderem Interesse. Es wird hier die elementare Bedeutung des Tatbestands nachdrücklich bewußt gemacht. Die Regelungen zum räumlichen und persönlichen sowie zum zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze sind ebenfalls übersichtlich erläutert.

Zu kurz ist allerdings die Rechtshilfe mit den anderen sozialistischen Ländern behandelt worden. Da im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration sowie auf Grund der zunehmenden juristischen und persönlichen Verbindungen zu diesen Ländern die Rechtshilfe in der gerichtlichen Praxis an Bedeutung gewinnt und — wie Aussprachen mit Bürgern immer wieder ergeben — auch in der Rechtspropaganda großes Interesse findet, hätten zumindest die Grundsätze dieser erfolgreichen und wirksamen Zusammenarbeit erläutert werden sollen.

Nicht voll zu befriedigen vermögen die Ausführungen über das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen. Hier hätte z. B. dargelegt werden müssen, daß die Anwendung des Statuts des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945 keine Verletzung des Verbots der Rückwirkung von Strafgesetzen darstellt, insbesondere da die Aggression schon zuvor völkerrechtlich verboten war. Hinsichtlich der Rückwirkung von Strafgesetzen zugunsten des Straftäters gewinnt der Leser den Eindruck, als ob diese Probleme nur bei Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs eine Rolle gespielt hätten. Um der Aktualität willen wäre auf die zahlreichen Probleme hinzuweisen gewesen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 19. Dezember 1974 sowie weiterer neuer straf-

/2/ vgl. H. Axen, Aus dem Bericht des Politbüros an die 2. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1976, S. 8 ff.; H. Dohls, Aus dem Bericht des Politbüros an die 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1976, S. 18.